

Vereinsatzung

(i. d. F. vom 14. Juni 2014)

des

Wort & Tat Allgemeine Missions-Gesellschaft e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Wort & Tat Allgemeine Missions-Gesellschaft e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung
 - a) der Wissenschaft und Forschung,
 - b) der Religion,
 - c) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - d) der Jugend- und Altenhilfe,
 - e) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - f) des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
 - g) der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolg-

te, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste,

- h) der Entwicklungszusammenarbeit und
- i) der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Unterstützung von Hilfsprojekten wie z.B. durch die Errichtung, Unterhaltung und Unterstützung von Kinderheimen oder Kindertagesstätten, Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge (Krankenhäuser, Leprastationen), Schul- und Ausbildungsstätten sowie Landwirtschaftsprojekten in den Entwicklungsgebieten dieser Welt, einschließlich der Vermittlung und Übernahme von Patenschaften für diese Einrichtungen und deren Insassen.
- b) Die Durchführung, Unterstützung von bzw. Mithilfe bei Maßnahmen zur kommunalen Entwicklungsförderung in Entwicklungsgebieten sowie bei der Katastrophenhilfe.
- c) Die Verbreitung der christlichen Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus in Wort und Tat.
- d) Die jedwede Unterstützung der Mission und Diakonie im In- und Ausland.
- e) Die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen – auch ausländischen – Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- f) Daneben kann der Verein auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen Zuwendungen machen, die diese zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder werden, der uneingeschränkt die Wahrheit der biblischen Offenbarung anerkennt und sich durch persönliche Entscheidung zum Glauben an den Herrn Jesus Christus bekennt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ablehnungserklärung schriftlich Einspruch – gerichtet an den Vorstand – eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung hat der Antragsteller keine Mitgliedsrechte.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt oder
 - c) durch Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vereinsvorstandes möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung schriftlich Einspruch – gerichtet an den Vorstand – eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anrecht des Mitglieds oder seiner Erben an dem Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge

- 1) Beiträge werden nicht erhoben.
- 2) Die geldlichen Bedürfnisse des Vereins werden insbesondere durch freiwillige Gaben der Mitglieder aufgebracht oder von Personen ohne Mitgliedschaft, die die Zwecke des Vereins fördern möchten.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, und zwar zumindest aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind Beisitzer.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ausgenommen hiervon ist der amtierende Vorsitzende des Vorstandes, Herr Dr. Heinz-Horst Deichmann. Herr Dr. Heinz-Horst Deichmann ist auf Lebenszeit als Vorsitzender des Vorstandes bestellt. Im Übrigen beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes fünf Jahre. Sie endet spätestens mit der Wahl eines neuen Vorstandes, welche in der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit vorzunehmen ist. Herr Dr. Heinz-Horst Deichmann bestimmt (per letztwilliger Verfügung oder in anderer schriftlicher Form) den ihm im Falle seines Ablebens nachfolgenden Vorsitzenden des Vorstandes. Falls Herr Dr. Heinz-Horst Deichmann eine solche Bestimmung nicht vornimmt, bestimmen die Mitglieder der Familie Deichmann im Vorstand mit einfacher Mehrheit den Vorstandsvorsitzenden nach dem Ableben von Herrn Dr. Heinz-Horst Deichmann (wobei für die Frage, ob eine Person ein Mitglied der Familie Deichmann ist, § 7 Abs. 10 maßgeblich ist). Nehmen die Mitglieder der Familie Deichmann im Vorstand eine solche Bestimmung nicht vor, wird der Vorsitz im Vorstand nach dem Ableben von Herrn Dr. Heinz-Horst Deichmann durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die in den beiden vorstehenden Sätzen beschriebene Zuständigkeit der Familienmitglieder im Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung für die Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden gilt entsprechend für alle dem durch Herrn Dr. Heinz-Horst Deichmann bestimmten Vorsitzenden nachfolgenden Vorsitzenden.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung jederzeit und fristlos aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Die Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme von Herrn Dr. Heinz-Horst Deichmann oder einem anderen Mitglied der Familie Deichmann – können von der Mitgliederversammlung jederzeit auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten abberufen werden. Für eine Abberufung eines Mitglieds des Vorstands mit oder

ohne wichtigen Grund ist eine Zustimmung von mindestens 75 % aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 4) Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.
- 5) Der Vorsitzende, Herr Dr. Heinz-Horst Deichmann, ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Jedes weitere Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Es obliegt ihm insbesondere
 - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Festsetzung der Tagesordnung,
 - d) die Erstellung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) der Vorschlag zur Bestellung einer Ombudsperson durch die Mitgliederversammlung und
 - f) die Anstellung bzw. die Entlassung von Personal.
- 7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und eine Unterschriftenrichtlinie geben. Der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung bzw. der Unterschriftenrichtlinie des Vorstands bedarf nur dann der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn kein Mitglied der Familie Deichmann im Vorstand einzelvertretungsberechtigt ist. Rein redaktionelle Änderungen der Geschäftsordnung kann der Vorstand in jedem Fall selbst vornehmen.
- 8) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Abweichend von Satz 1 sind auch Beschlüsse außerhalb von Sitzungen zulässig. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
- 10) Für die Zwecke dieser Satzung gilt eine Person dann als Mitglied der Familie Deichmann, wenn sie mit Herrn Dr. Heinz-Horst Deichmann in gerader Linie verwandt ist oder ein Ehegatte / eine Ehegattin einer in gerader Linie mit Herrn Dr. Heinz-Horst Deichmann verwandten Person ist.

§ 8

Beirat

- 1) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder in einen Beirat berufen, der den Vorstand in grundsätzlichen Fragen berät.
- 2) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt fünf Jahre. Sie endet spätestens mit der Wahl eines neuen Beirates, welche in der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit vorzunehmen ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar möglichst im ersten Halbjahr. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, und zwar in Form einer schriftlichen Einladung an jedes Mitglied durch den Vorstand, zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Wahl, Wiederwahl oder Abberufung des Vorstandes; Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber einzelnen Mitgliedern des Vorstands,
 - b) die Berufung von Mitgliedern in den Beirat,
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - f) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - g) die Entscheidung über den Einspruch eines Antragstellers gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstands über einen Mitgliedsantrag (§ 4 Abs. 1) dieser Satzung),
 - h) die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds (§ 4 Abs. 2) dieser Satzung),
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

- j) die Beschlussfassung über Erlass oder Änderung von für den Verein maßgeblichen Richtlinien (z.B. Richtlinie für Finanzanlagen, Beschaffungsrichtlinie, Reisekostenordnung, Konzept zur Korruptionsvermeidung, Konzept für Beschwerdeverfahren), unter Beachtung des nachfolgenden Buchst. k) hinsichtlich der Unterschriftenrichtlinie für den Vorstand,
 - k) die Beschlussfassung über Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und ggf. (in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 7)) über die Zustimmung zu Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands sowie der Unterschriftenrichtlinie für den Vorstand,
 - l) die Beschlussfassung über die Bestellung einer Ombudsperson nach Vorschlag des Vorstands (§ 7 Abs. 6e)) und deren Abberufung und
 - m) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr nach der Satzung übertragen sind oder die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 3) Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung über eine Liste (sogenannte Blockwahl) ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, wenn dieser auch Vereinsmitglied ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Hinsichtlich der Einberufung gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend mit der Abweichung, dass die Einberufungsfrist nur eine Woche beträgt.

§ 10

Niederschrift

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist.
- 2) Einzelheiten zu der Dokumentation der Beschlüsse des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

§ 11

Auflösung

- 1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens 75 % aller anwesenden Mitglieder.
- 2) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Das Liquidationsvermögen darf nur im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Dr. Heinz-Horst Deichmann-Stiftung“, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde am 14. Juni 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen.